



infobrief

03/2022

Ein Service des *iff* für die
Verbraucherzentralen und den vzbv

seit 1995



Von Antonia Fandrich*

2. Februar 2022

Stichwörter

EuGH Urt. v. 2.12.2021 - C-484/20; Zahlungsdienste-Richtlinie; Richtlinie (EU) 2015/2366; Selbstzahlerpauschale; Altverträge; Zusatzentgelte

Mit seiner Entscheidung im Streit um Zusatzentgelte für Zahlungsvorgänge im Rahmen von vor dem 13. Januar 2018 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen hat der EuGH den Verbraucherschutz im (Binnen-)Markt für Zahlungsdienste gestärkt.

Von der durch dieses Urteil herbeigeführten Rechtsklarheit dürften zahllose Verbraucher:innen profitieren – ein wichtiges Urteil für den Verbraucherschutz.

A. Einleitung

Die Erhebung von Zusatzentgelten für Zahlungsvorgänge ist seit dem 13. Januar 2018 gemäß Art. 62 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 verboten.¹ Die Frage, ob die Erhebung von Zusatzentgelten ab dem 13. Januar 2018 auch für solche Zahlungsvorgänge verboten ist, die zwar *nach* diesem Datum bewirkt würden – jedoch der Erfüllung von *davor* geschlossenen Verträgen dienen, beschäftigte vor kurzem den Europäischen Gerichtshof (EuGH).

B. Fallgestaltung

Im vorliegenden Fall unterschied Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Vodafone), ein Kabelnetzbetreiber und Internetzugangsprovider in Deutschland, infolge der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie zwischen Verträgen über Telekommunikations- und Kabeldienstleistungen, die *vor* dem 13. Januar 2018 und solchen, die *danach* geschlossen wurden. Bei ersteren traf diejenigen Kunden, die keine Bankeinzugsermächtigung erteilten, sondern mittels SEPA-Überweisungen zahlten, aufgrund einer AGB-Klausel eine sog. *Selbstzahlerpauschale* in Höhe von 2,50 Euro für jeden einzelnen Zahlungsvorgang. Die entsprechende Klausel fand sich nicht mehr in solchen Verträgen, die nach dem 13. Januar 2018 geschlossen wurden.

Vodafone vertrat die Auffassung, das Verbot der Erhebung von Zusatzentgelten in § 270a BGB gelte nur für solche Dauerschuldverhältnisse, die *ab* dem 13. Januar 2018 entstanden seien. Schließlich stelle Art. 229 § 45 Abs. 5 EGBGB auf das Entstehen des Schuldverhältnisses ab dem

* Antonia Fandrich, M.A. LL.M. ist Promotionsstudentin an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg.

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, im Weiteren bezeichnet als Zahlungsdienste-Richtlinie.



13. Januar 2018 ab, weswegen eine rückwirkende Anwendung von § 270a BGB auf vor diesem Datum geschlossene Verträge auch dann nicht in Betracht käme, auch wenn darauf beruhende Zahlungsvorgänge erst danach bewirkt würden.

Der vzbv verklagte Vodafone vor den deutschen Gerichten mit dem Ziel, dass Vodafone die Anwendung der Selbstzahlerpauschale auf *alle ab dem 13. Januar 2018 bewirkten Zahlungsvorgänge* untersagt wird. Art. 62 Abs. 4 der Zahlungsdienste-Richtlinie wolle mit dem 13. Januar 2018 gleiche Bedingungen im Binnenmarkt herstellen. Daher müsse die Übergangsvorschrift in Art. 229 § 45 Abs. 3 EGBGB dahingehend ausgelegt werden, dass die neue Regelung ab dem 13. Januar 2017 für alle ab diesem Datum bewirkten Zahlungsvorgänge gelte, und zwar einschließlich derjenigen, die auf vor diesem Datum geschlossenen Verträgen beruhten.

Im Zuge dieses Verfahrens ersuchte das Oberlandesgericht (OLG) München dem Gerichtshof um Auslegung der Zahlungsdienste-Richtlinie.

C. Zusatzentgelte unter der Zahlungsdienste-Richtlinie

In Deutschland wurden die letzten Vorgaben der Zahlungsdienste-Richtlinie Ende 2019 umgesetzt. Ihr Ziel ist die Förderung der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines integrierten Binnenmarktes für sichere Zahlungsdienste (Erwägungsgrund 5).

Im konkreten Fall hatte sich der EuGH mit Art. 62 Abs. 4 der Zahlungsdienste-Richtlinie zu befassen:

„Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangt, für die mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 Interbankenentgelte festgelegt geregelt (sic) werden, und für die Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 anwendbar ist.“

Im Rahmen der Umsetzung dieser Norm wurde § 270a BGB geschaffen, mit dem die Praxis des sog. *Surcharging*, also der Berechnung von Entgelten durch den/die Zahlungsempfänger:in gegenüber dem/der Zahler:in für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments unterbunden werden soll.



Zur Reichweite dieses Verbots sind bereits eine Reihe von Urteilen ergangen, so bspw. zu Zahlungsentgelten für die Nutzung der **Online-Bezahldienste *Paypal* und *Sofort-Überweisung***² sowie des ***giropay-Verfahrens***.³

Da Zahlungen per ***SEPA-Überweisungen*** vom Wortlaut des § 270a BGB umfasst sind, scheidet in diesen Fällen eine Berechnung von Entgelten aus. Allerdings bestand die Frage, ob dies auch im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen gelte, wenn der Vertragsschluss im Valutaverhältnis vor dem 23. Januar 2018 erfolgte. Ursächlich hierfür war die (missglückte) Übergangsregelung in Art. 229 § 45 Abs. 5 EGBGB:

(5) § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind.

Im konkreten Fall gelangte das LG München zu der Auffassung, dass auf den Zeitpunkt der Zahlung und nicht auf den des Vertragsschlusses abzustellen sei, mit der Konsequenz, dass die in den AGB vereinbarte *Selbstzahlerpauschale* in Höhe von 2,50 EUR für Monatsbeiträge, die per Überweisung und nicht per Lastschrift entrichtet werden, auch von Altkunden nicht mehr verlangt werden dürfe.⁴

² Das OLG München (OLG München, Urt. v. 10.10.2019 – 29 U 4666/18, BKR 2020, 204 mAnm Billing = WuB K&R 2020, 81) kam entgegen der Vorinstanz (LG München I, Urt. v. 13.12.2018 – 17 HKO 7439/18, BKR 2019, 204 mAnm Jünemann/Wirtz) zu dem Ergebnis, dass beide Online-Bezahldienste nicht in den Anwendungsbereich des § 270a BGB fielen. Bei Paypal handelt es sich um ein E-Geld-Verfahren. Bei der Sofort-Überweisung handelt es sich zwar um eine SEPA-Überweisung als Zahlungsdienst. Allerdings erfolgt die Erhebung des Entgelts aufgrund der Zwischenschaltung des Zahlungsauslösedienstes, nicht für die Überweisung selbst. Dieser Zahlungsdienst i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ZAG ist getrennt von der Überweisung zu betrachten und ist im Katalog des § 270a BGB nicht aufgeführt. In seinem Urteil vom 3. März 2021 kam in letzter Instanz auch der BGH zu diesem Ergebnis: ein Nutzungsentgelt für die Wahl der Zahlungsmittel *Sofortüberweisung* oder *Paypal* verstoße nicht grundsätzlich gegen § 270a BGB. So liege ein Verstoß gegen diese Norm dann nicht vor, wenn das Entgelt allein für die Nutzung dieser Zahlungsmittel und nicht für eine damit in Zusammenhang stehende Nutzung einer Lastschrift, Überweisung oder Zahlungskarte i.S.v. § 270a BGB vereinbart wird, vgl. BGH, Urt. v. 25.3.2021 – I ZR 203/19.

³ LG Berlin, Urt. v. 21.03.2019 – 52 O 243/18, BKR 2020, 207. Entgegen diesem Urteil führt *Zahrte* aus, dass das *giropay-Verfahren* sich unter den weiten Begriff des Fintech subsumieren lasse, welches durch das „Vorausfüllen“ einen Zusatznutzen für Händler und Kunden beinhaltet. Der Kunde bezahle für eben diese Dienstleistung, nicht aber für die Überweisung, BKR 2021, 79, 80.

⁴ LG München I, Urt. v. 24.09.2019 – 33 O 6578/18, MMR 2020, 634, BeckOGK/*Zahrte* EGBGB Art. 229 § 45 Rn. 24.1.



Dieser Auffassung, die auch im Schrifttum zahlreich vertreten wurde,⁵ folgte im Ergebnis auch das OLG München. Es zog aber die von der Vorinstanz gezogene Analogie⁶ in Zweifel.⁷ Aus eben diesem Grund wurde die Frage schließlich dem EuGH vorgelegt.⁸

D. Entscheidung des EuGH

In seinem Urteil vom 2. Dezember 2021 weist der EuGH auf das Ziel der Zahlungsdienste-Richtlinie hin, namentlich die Förderung der stärkeren Integration des Binnenmarktes für Zahlungsdienste, den Schutz ebenjener sowie die Gewährleistung eines möglichst hohen Schutzniveaus für Verbraucher:innen.⁹

Zudem stellte der EuGH klar: „Jede Anwendung, die danach unterschiede, ob die den ab dem 13. Januar 2018 bewirkten Zahlungsvorgängen zugrundeliegenden Verpflichtungen vor oder nach diesem Datum entstanden sind, würde die mit Art. 62 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 170 Abs. 1 der Richtlinie 2015/2366 geforderte Harmonisierung auf Unionsebene gefährden, was den von der Richtlinie als Ziel verfolgten Verbraucherschutz im Binnenmarkt für Zahlungsdienste schwächen würde.“¹⁰

Der EuGH kam daher in seinem Urteil vom 2. Dezember 2021 zu dem Ergebnis, dass die systematische Auslegung von Art. 62 Abs. 4 der Zahlungsdienste-Richtlinie im Ergebnis dazu führe, dass das Verbot der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der in der Norm genannten Zahlungsinstrumente und -dienstleistungen auch für solche Zahlungsvorgänge gelte, die in Erfüllung von vor dem 13. Januar 2018 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen bewirkt werden.¹¹

Sollte das OLG München davon ausgehen, dass Art. 229 § 45 Abs. 5 EGBGB eine vollständige Anwendung des Verbots von Zusatzentgelten für ab dem 13. Januar 2018 bewirkte Zahlungsvorgänge in Frage stellt, die auf einem vor diesem Datum geschlossenen Schuldverhältnis beruhen, habe es zu prüfen, ob diese Übergangsregelung europarechtskonform ausgelegt werden kann, um in die vollständige Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten.¹² Sollte das OLG München, wider Erwarten, zu der Auffassung gelangen, dass eine europarechtskonforme Auslegung der deutschen Vorschrift nicht möglich ist, hätte es die

⁵ So u.a. BeckOGK/Zahrte EGBGB Art. 229 § 45 Rn. 24.1; BeckOK/Schmalenbach § 270a BGB Rn. 9.

⁶ Das LG München ging in seinem Urt. v. 10.10.2019 - 29 U 4666/18 von einem umfassenden Verbot von zusätzlichen Entgelten für Zahlungsmittel bei SEPA-Überweisungen nach dem Stichtag durch Art. 62 Abs. 4, 115 Zahlungsdienste-Richtlinie aus und legte in der Folge nahm hinsichtlich Art. 229 § 45 Abs. 5 EGBGB eine Reduktion entsprechend Art. 229 § 45 Abs. 3 EGBGB vor. Es stellte somit auf den Zeitpunkt der Zahlung und nicht auf den Vertragsschluss ab.

⁷ OLG München, Beschluss vom 01.10.2020 - 29 U 6221/19, zitiert nach openJur 2020, 74343 Rn. 47.

⁸ OLG München, Urt. v. 01.10.2020 – 29 U 6221/19, ZIP 2020, 2116.

⁹ EuGH Urt. v. 2.12.2021 - C-484/20 (Vodafone / vzbv), Rn. 26.

¹⁰ EuGH Urt. v. 2.12.2021 - C-484/20 (Vodafone / vzbv), Rn. 28.

¹¹ EuGH Urt. v. 2.12.2021 - C-484/20 (Vodafone / vzbv), Rn. 33.

¹² EuGH Urt. v. 2.12.2021 - C-484/20 (Vodafone / vzbv), Rn. 32.



Möglichkeit, die nationale Vorschrift unangewendet zu lassen.¹³ Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH nicht, da die Richtlinie im Gegensatz zu einer Verordnung keine unmittelbare Wirkung entfaltet.¹⁴ Gelangte das OLG München dann auf Grundlage des deutschen Rechts zu der Entscheidung, dass die Selbstzahlerpauschale rechtmäßig ist, stünden den Verbraucher:innen jedoch Staatshaftungsansprüche zu.¹⁵

E. Konsequenzen für Verbraucher:innen

Das Urteil bedeutet für viele Verbraucher:innen einen deutlichen Gewinn an Rechtssicherheit und -klarheit und stellt die Bedeutung des Verbraucherschutzes auch im Hinblick auf Zahlungsdienste heraus. Ein Zurkassebitten der Verbraucher:innen allein aufgrund des von ihnen gewählten Zahlungsmittels ist, wie im vorliegenden Fall durch Vodafone geschehen, ist auch für ältere Verträge nicht zulässig.

¹³ EuGH Urt. v. 18.01.2022 – C-261/20 (*Thelen Technopark Berlin GmbH gegen MN*).

¹⁴ EuGH Urt. v. 18.01.2022 – C-261/20 (*Thelen Technopark Berlin GmbH gegen MN*).

¹⁵ EuGH Urt. v. 19.11.1991 – C-6/90 und C-9/90 (*Andrea Francovich u.a. gegen Italienische Republik*); EuGH Urt. v. 18.01.2022 – C-261/20 (*Thelen Technopark Berlin GmbH gegen MN*).